Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9236 — Radeberger/Veltins/JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 30/09)

1. Am 16. Januar 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Radeberger Gruppe KG („Radeberger", Deutschland), kontrolliert von Dr. August Oetker KG („Oetker", Deutschland);

— Veltins Beteiligungen GmbH & Co. KG („Veltins", Deutschland), kontrolliert von C. & A. Veltins GmbH & Co. KG (Deutschland), und

— ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV", Deutschland).

Radeberger und Veltins übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das JV.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und Einbringung von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Radeberger: Herstellung von Bier und Mineralwasser sowie Vertrieb von Bier und alkoholfreien Getränken; Getränkevertrieb auf der Großhandelsstufe;

— Oetker: Herstellung und Vertrieb von Lebensmittelerzeugnissen, einschließlich Getränken, sowie Erbringung von Beförderungsdienstleistungen; Getränkevertrieb auf der Großhandelsstufe;

— Veltins: Brauerei, in der neben Bier (alkoholhaltig und alkoholfrei) auch Biermischgetränke und alkoholfreie Fassbrause; Getränkevertrieb auf der Großhandelsstufe;

— JV: Getränkefachgroßhandel im Marktsegment Einzelhandel und damit verbundenen Logitikdienstleistungen, einschließlich Vertrieb und Einkauf von Getränken; Logistik und Spedition; Leerguthandling. Radeberger und Veltins werden jeweils eine Anzahl ihrer bestehenden Tochtergesellschaften im Geschäftsbereich Getränkefachgroßhandel im Martksegment Einzehandel in das Gemeinschaftsunternehmen sowie Lehrgutdienstleistungen einbringen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9236 — Radeberger/Veltins/JV

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË